

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Vom 9. Januar 2014

(KABl. S. 119, 2015 S. 190)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg	2. Dezember 2015	KABl. 2016 S. 110	§ 1 Satz 2 in § 2 Abs. 2 Satz 4 § 6 in Anlage 2	neu gefasst Wörter ersetzt neu gefasst Wörter gestrichen, Wörter eingesetzt
2	Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg	2. Mai 2016	KABl. S. 237	§ 12 §§ 13 bis 16 Anlage 2	aufgehoben werden zu §§ 12 bis 15 Wörter angefügt
3	Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg	1. Dezember 2020	KABl. S. 413	§ 3 Abs. 2 § 5 Abs. 1 § 6 Abs. 1 Anlage 2	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 2. November 2013 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegel

1Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (nachfolgend Kirchenkreis) ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich des öffentlichen Rechts. 2Er hat seinen Sitz in Schleswig. 3Der Kirchenkreis führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Siegel.

§ 2

Kirchenkreissynode und ihre Ausschüsse

(1) 1Die Kirchenkreissynode nimmt Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 45 der Verfassung wahr. 2Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestimmungen auch auf die Arbeit ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung finden.

(2) 1Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss nach Artikel 52 der Verfassung. 2Die Aufgaben und Befugnisse des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung und nach den Bestimmungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises. 3Die Kirchenkreissynode kann dem Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. 4Die Zusammensetzung des Finanzausschusses regelt die Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(3) 1Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse nach Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden, in die auch Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt werden können, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind. 2Den Ausschüssen sollen höchstens neun Mitglieder angehören, von denen die Mehrheit Mitglieder der Kirchenkreissynode sein muss.

(4) 1Aufgabe der Ausschüsse nach Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung ist es, Entscheidungen der Kirchenkreissynode anzuregen oder vorzubereiten. 2Die Ausschüsse können Sachverständige und andere dritte Personen hinzuziehen, wenn dies für die Arbeit und den Auftrag des Ausschusses förderlich erscheint. 3Etwaige Honorarvereinbarungen schließt der Kirchenkreisrat für die Ausschüsse ab.

(5) 1Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds. 2Neben den Pröpstinnen und Pröpsten (Artikel 66 Absatz 1 der Verfassung) können die bzw. der Präses und die Vizepräses jederzeit an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Kirchenkreisrat

(1) 1Der Kirchenkreisrat nimmt die Aufgaben nach Artikel 53 der Verfassung wahr. 2Er leitet, fördert und ordnet im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode und den Pröpstinnen und Pröpsten die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisrat besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar den beiden Pröpstinnen bzw. Pröpsten des Kirchenkreises und zehn weiteren von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) 1Mit Ausnahme der dem Kirchenkreisrat angehörenden Pröpstinnen und Pröpsten werden für die Mitglieder des Kirchenkreisrates stellvertretende Mitglieder gewählt. 2Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach. 3Für die Nachgerückten werden stellvertretende Mitglieder von der Kirchenkreissynode gewählt, die die Vertretung nach den bereits gewählten stellvertretenden Mitgliedern unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit wahrnehmen.

(4) Der Kirchenkreisrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach den Bestimmungen des Artikels 61 Absatz 1 der Verfassung in getrennten Wahlgängen.

(5) Der Kirchenkreisrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat kann durch Geschäftsordnung oder Beschluss folgende Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 56 der Verfassung auf die Leitung der Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird:

1. die Genehmigung von Satzungen und von Verträgen der Kirchengemeinden mit Dritten, soweit diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

2. die Entscheidung über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Kirchensteuern in Fällen, deren Sachverhalte durch Richtlinien des Landeskirchenamtes geregelt sind.
3. der Erlass von Widerspruchsbescheiden gegen Verwaltungsakte der Kirchengemeinden in Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung.
4. die Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen.
5. die Vornahme verpflichtender Rechtshandlungen für den Kirchenkreis nach Maßgabe von § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes.

(2) Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben sowie nach Maßgabe der folgenden Absätze für diese auch die Entscheidung übertragen.

(3) 1Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. 2Zu den Leitungsentscheidungen, die dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben, gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 22 Absatz 3 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung,

14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung,
 15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
 16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
 17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).
- (4) ¹Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 bis 3 ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

§ 5

Propsteien im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis bestehen zwei Propsteien als geistliche Aufsichtsbezirke:
1. Angeln und Schleswig
 2. Flensburg.
- (2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu den Propsteien ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 6

Pröpstinnen und Pröpste

- (1) ¹Im Kirchenkreis üben zwei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. ²Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird eine Propstei als geistlicher Aufsichtsbezirk zugeordnet:
1. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Petri Dom in Schleswig wird die Propstei Angeln und Schleswig zugeordnet.
 2. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Marien in Flensburg wird die Propstei Flensburg zugeordnet.
- (2) ¹Zu den pröpstlichen Aufgabenbereichen nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung zählen die Verbindung zu dem Diakonischen Werk, dem Kindertagesstättenwerk, dem Regionalzentrum, den besonderen Seelsorgediensten und der Kirchenkreisverwaltung. ²Die Pröpstinnen und Pröpste legen ihre Zuständigkeiten einvernehmlich untereinander und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat fest; die Kirchenkreissynode ist zu unterrichten. ³Die nach Satz 2 getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamtes.
- (3) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig und regeln dies in eigener Zuständigkeit.

§ 7

Kirchenregionen, Pfarrstellenplan

- (1) ¹Die Kirchengemeinden sollen innerhalb der Propsteien zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. ²Das Nähere bestimmt eine Kirchenkreissatzung.
- (2) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises soll in seiner Darstellung der gemeindlichen Pfarrstellen der Gliederung nach Regionen folgen.
- (3) Soweit der Pfarrstellenplan für Pfarrstellen innerhalb einer Kirchenregion Stellenanteile für Vertretungsdienste oder zum Dienst in einer weiteren Kirchengemeinde vorsieht, treffen die beteiligten Kirchengemeinden unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes nach Maßgabe der pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen Vereinbarungen über den pfarramtlichen Dienst.

§ 8

Werke des Kirchenkreises, Kirchenkreisverwaltung

- (1) Der Kirchenkreis führt das Diakonische Werk mit Sitz in Flensburg, das Kindertagesstättenwerk mit Sitz in Flensburg und das Regionalzentrum mit Sitz in Kappeln als Werke in unselbstständiger Form.
- (2) Diese Werke können Außenstellen nach sachlichen und örtlichen Notwendigkeiten bilden.
- (3) ¹Aufgaben, Befugnisse und Organisationsstrukturen der in Absatz 1 genannten Werke legt der Kirchenkreisrat durch Geschäftsordnungen fest. ²Der Kirchenkreisrat kann dabei die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werke den jeweiligen Leitungen übertragen.
- (4) Die Leitungen der in Absatz 1 genannten Werke können allgemeine Dienstanweisungen im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnungen verfassen.
- (5) Die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Werke regelt die Finanzsatzung.
- (6) Der Kirchenkreisrat führt zudem die Kirchenkreisverwaltung mit Sitz in Schleswig, für welche Absatz 2 bis 5 entsprechend gilt.

§ 9

Konvente

- (1) ¹Im Kirchenkreis werden nach Artikel 71 der Verfassung ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren sowie ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet. ²Zudem werden nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung für jede Propstei ein Propsteikonvent der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

(2) 1Aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises wird nach Artikel 117 der Verfassung der Konvent der Dienste und Werke gebildet. 2Im Konvent der Dienste und Werke vertritt das Diakonische Werk des Kirchenkreises seine Arbeitsfelder und das Kindertagesstättenwerk die Kindertagesstätten. 3Die Arbeitsfelder des Regionalzentrums sind unabhängig von einer Anbindung an das Regionalzentrum eigenständig vertreten.

§ 10

Kirchenmusik

(1) 1Zentren der Kirchenmusik im Kirchenkreis sind der St. Petri Dom in Schleswig, St. Marien in Flensburg, St. Nikolai in Flensburg und St. Nikolai in Kappeln. 2Daneben hat die Popularmusik einen festen Platz im Kirchenkreis.

(2) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker am St. Petri-Dom Schleswig, an St. Nikolai Kappeln sowie die Stadtkantorin bzw. der Stadtkantor in Flensburg sind Kreiskantorinnen und Kreiskantoren für die jeweiligen Propsteien. 2Die Aufgaben werden jedoch über die Propsteigrenzen hinweg flexibel wahrgenommen. 3Eine vom Kirchenkreisrat zu bestimmende Kirchenmusikerin bzw. ein vom Kirchenkreisrat zu bestimmender Kirchenmusiker vertritt die Kirchenmusik im Auftrag des Kirchenkreises nach außen.

(3) Dem Kirchenkreis obliegt die Finanzierung der übergemeindlichen Kirchenmusik nach näherer Vereinbarung mit den betroffenen Kirchengemeinden.

(4) Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen, die für die Dauer einer Planstellenbesetzung getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 11

Haushalt, Bewirtschaftung und Kassenwesen

(1) 1Der Haushaltsplan des Kirchenkreises soll in seiner Gliederung der Organisationsstruktur folgen. 2Er wird für den Gesamtkirchenkreis nach dem System der erweiterten Kameralistik geführt, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. 3Für einzelne Bereiche können Wirtschaftspläne nach kaufmännischer Buchführung erstellt werden. 4Die Entscheidung trifft die Kirchenkreissynode.

(2) 1Den Leitungen der Institutionen des Kirchenkreises nach § 8 dieser Satzung obliegt die Planung und Bewirtschaftung ihrer jeweiligen Teilhaushaltssachbücher. 2Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisesrats erteilt die entsprechenden Anordnungsbefugnisse.

(3) 1Der Haushaltsbeschluss kann vorsehen, dass die Einwilligung des Finanzausschusses zur Freigabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Kirchenkreisrat erst ab einer festzulegenden Betragsgrenze erforderlich ist. 2Die Betragsgrenze ist im Haushaltsbeschluss festzulegen.

§ 12

Aufsichtliche Genehmigungen

Über die in Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung genannten Fälle hinaus erfordern Beschlüsse der Kirchengemeinderäte in folgenden Fällen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenkreises:

1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Gebäude und Wohnungen,
2. der Abschluss von Vereinbarungen zum Betrieb und zur Finanzierung von Kindertagesstätten,
3. der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, denen Mitwirkungsrechte an dem Kooperationsobjekt eingeräumt werden,
4. die Einräumung von langfristigen Nutzungsrechten und unentgeltlichen Überlassungen,
5. der Abschluss von Verpflichtungen, die ein Haftungsrisiko für den Kirchenkreis beinhalten oder beinhalten können.

§ 13

Baumaßnahmen

„Zuschüsse und Finanzierungen aus dem Gemeinschaftsanteil oder aus dessen Rücklagen für unabweisbar notwendige Baumaßnahmen erfordern eine Kosten-Nutzen-Analyse und setzen verbindliche Bauplanungen und Kostenschätzungen voraus.“ Die Finanzierung späterer Mehrkosten aus dem Gemeinschaftsanteil oder aus dessen Rücklagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14

Änderung der Kirchenkreissatzung

Änderungen der Kirchenkreissatzung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 2. Februar 2014 in Kraft.

Anlage 1 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Siegel des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg



Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**Kirchengemeinden im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg**Kirchengemeinden der Propstei Angeln und Schleswig

Evangelisch-Lutherische Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Böklund¹

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brodersby-Kahleby-Moldenit¹

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ellenberg²

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Esgrus³

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gelting

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Glücksburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grundhof

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm²

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haddeby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Havetoft

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hollingstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kappeln²

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kropp

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Munkbrarup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nübel¹

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quern-Neukirchen³

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Satrup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sörup³

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steinberg³

¹ Red. Anm.: Fusioniert zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd, s. KABI. 2021 S. 230.

² Red. Anm.: Fusioniert zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln, s. KABI. 2021 S. 274.

³ Red. Anm.: Fusioniert zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde, s. KABI. 2021 S. 231.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sterup¹
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Taarstedt²
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thumbby-Struxdorf²
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tolk²
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Treia
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uelsby²

Kirchengemeinden der Propstei Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Adelby
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eggebek-Jörl
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Engelsby
Gemeinde der Ev.-Luth. Friedenskirche Weiche
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Fruerlund
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenwiehe
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harrislee
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Medelby
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mürwik
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nordhackstedt
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund
Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Flensburg
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sieverstedt
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg
Evangelisch-Lutherische St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg

¹ Red. Anm.: Fusioniert zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde, s. KABI. 2021 S. 231.

² Red. Anm.: Fusioniert zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd, s. KABI. 2021 S. 230.

Evangelisch-Lutherische St. Petrigemeinde in Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarp

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Wallsbüll

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanderup

Anstaltsgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg